

Anfrage

der Abgeordneten **Vesna Schuster**

an Herrn Landeshauptfrau – Stellvertreter Franz Schnabl gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: Verweigerung des Parteiengehörs im Rahmen der Schließung der Kinder- und Jugendwohneinrichtungen der TG

Österreich ist ein Rechtsstaat; das rechtsstaatliche Prinzip ist eines der tragenden Kernelemente der österreichischen Bundesverfassung. Dieses Prinzip wird durch die österreichische Bundesverfassung einem übergeordneten Schutz unterstellt, es ist nicht einmal einer Abänderung durch Verfassungsgesetz zugänglich.

Ein zentrales Merkmal des Rechtsstaats ist das Nichtvorliegen einer Geheimjurisprudenz. Im Gegensatz zu einer Diktatur hat in einem Rechtsstaat der Staat gegenüber der Person, welche durch einen staatlichen individuellen Hoheitsakt in deren Rechte beschränkt wird, die Sachverhalte bekanntzugeben aus welchen die Befugnis zu dieser Beschränkung abgeleitet werden kann. Diese grundlegendste Pflicht eines Rechtsstaats bewirkt auch, dass jeder Partei eines Verfahrens ein umfassendes Parteiengehör einzuräumen ist.

In dem gegen die Betreiber der Wohngemeinschaften geführten Widerrufsverfahren wurde nun aber von der Fachaufsicht Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich das Recht auf Parteiengehör kategorisch abgelehnt. Trotz eines schriftlichen Antrags auf Gewährung von Parteiengehör Anfang Mai 2018, einer ersten Vorsprache am 28.05.2018 und einer anlässlich dieser Vorsprache vereinbarten Terminfixierung für den 04.06.2018 wurde den Betreibern der Wohngemeinschaften keinerlei Akteneinsicht gewährt und insbesondere auch keine Einsicht in den Bericht der Sonderkommission ermöglicht. Vielmehr wurde mitgeteilt, dass keinerlei Parteiengehör gewährt würde. Auch auf den danach gestellten zweiten förmlichen Antrag auf Akteneinsicht wurde bislang nicht reagiert.

Es liegt auf der Hand, dass ein Betreiber allfällige Vorwürfe nicht entkräften kann, wenn er seine Parteienrechte nicht wahrnehmen kann/darf. Er ist dadurch nicht einmal in der Lage zu wissen, welche konkreten Sachverhalte als schwerwiegende

Gesetzesverletzungen und als Gefahr im Verzug eingestuft wurden, die als Gründe angeführt worden sind, die jeweilige Einrichtung sofort zu schließen.

Die Gefertigte stellt daher an Herrn Landeshauptfrau – Stellvertreter Franz Schnabl Ludwig folgende

Anfrage:

- „1. Ist durch den Verfassungsdienst oder durch einen Organwalter des rechtskundigen Dienstes jemals die ausdrückliche Expertise getätigt worden, dass das Grundrecht des Parteienghört in dem gegenständlichen Verfahren nicht gilt? Wenn ja, wie war der genaue Wortlaut der Expertise und welcher Organwalter hat die juristische Fachexpertise verfasst?
2. Welche konkreten Gründe haben die Fachaufsicht Kinder- und Jugendhilfe veranlasst, das Grundrecht auf Parteienghör in jeder Hinsicht zu verweigern?
3. Welche Gründe liegen vor, dass den Betreibern der Wohngemeinschaften keine Kenntnis des Berichts der Sonderkommission eingeräumt wird, zumal ja die Mandatsbescheide, welche zur Schließung der Einrichtung führten, ausdrücklich ausschließlich aufgrund der Erkenntnisse und Empfehlungen der Sonderkommission erlassen wurden?“